

FABION GbR Naturschutz - Landschaft - Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93 • 97084 Würzburg

Tel. (0931) 21401 • Fax (0931) 287301

e-mail: umweltbuero@fabion.de

Thema:	Artenschutzrechtliche Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten sowie Begutachtung der von Fällung betroffenen Bäume
Vorhaben:	Neubau Polizeiinspektion KT
Auftraggeber:	Staatliches Bauamt Würzburg
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Hilbert M. Sc. Paul Kühner Dipl. -Ing. Carola Rein
Datum:	05.04.2024, aktualisierte Fassung

1 Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Würzburg plant den Neubau der Polizeiinspektion Kitzingen auf der ehemaligen US-Liegenschaft Marshall Heights. Dafür müssen zwei mehrstöckige Wohnblöcke (Gebäude 301 und 302) abgerissen werden. Vom Vorhaben ebenfalls betroffen sind die auf dem Grundstück befindlichen und in Doppelreihe stehenden Bäume.

Um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine artenschutzrechtliche Begutachtung der beiden Gebäude sowie der von Fällung betroffenen Bäume auf eine mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse und Brutvögel erforderlich.



Abbildung 1: Von Abriss bzw. Fällung betroffene Gebäude und Bäume auf der ehemaligen US-Liegenschaft Marshall-Heights. Quelle Luftbild: Digitales Orthophoto (WMS), Bayerische Vermessungsverwaltung.



Abbildung 2: Eines der beiden von Abriss betroffenen Gebäude (301). Foto: A. Hilbert, 31.01.2024.

Wenn die Gebäude als Lebensstätte bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen als Arten des Anhang IV FFH-RL oder von Vogelarten einzustufen sind, müssen bei der Sanierung artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für die von Fällung betroffenen Bäume.

2 Artenschutzrechtliche Begutachtung

2.1 Begutachtung der Bäume

Am 31.01.2024 erfolgte die Ortsbegehung durch zwei Mitarbeiter der Fa. *FABION*. Dabei wurden die beiden Gebäude und die insgesamt 10 von Fällung betroffenen Bäume auf dem Grundstück begutachtet. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um verschiedene Ahornarten (u.a. Berg-, Spitz-, Silberahorn) mit einer durchschnittlichen Höhe von 10-12m und einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 30cm, wobei zwei ein Nummernplättchen (M10 und M17) aufweisen und dem Baumkataster zugeordnet sind.

Es konnten bei keinem der kontrollierten Bäume Strukturen vorgefunden werden, die sich für einen Besatz durch Fledermäuse oder Höhlenbrüter eignen würden. Ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten ist somit auszuschließen. Einzig an einem der Ahornbäume wurde ein altes und aktuell unbesetztes Nest einer Ringeltaube (siehe Fotodokumentation) kartiert.

2.2 Begutachtung der Gebäude

Am 31.01.2024 erfolgte eine eingehende Kontrolle der beiden Bestandsgebäude 301 und 302. Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten wurden mit Taschenlampe, Strahler

und Fernglas kontrolliert. Im Anschluss wurde die Gebäudeaußenseite nach möglichen Strukturen für Gebäudebrüter und Fledermäuse sowie nach Hinweisen von Vogelniststätten mittels Fernglas abgesucht. Die beiden Wohnblöcke mit jeweils Keller, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss sowie Dach- und Spitzboden sind nahezu baugleich. Einzig der Zugang zum Spitzboden erfolgt bei Gebäude 301 über eine mittig im Gebäude befindliche Schachtleiter, während Gebäude 302 je eine Dachbodenleiter am Nord- und Südende des Wohnblocks aufweist.

Gebäude 301 besitzt u.a. eine Einflugmöglichkeit an der nördlichen Eingangstür in Form eines eingeschlagenen Fensters, siehe Fotodokumentation. Von hier können Tiere potenziell durch den Treppenaufgang in den Keller sowie teilweise (soweit nicht verschlossen) in die oberen Etagen gelangen. Eine weitere Einflugmöglichkeit befindet sich im Dachboden auf der Südseite und stellt ein zum Zeitpunkt der Begehung offenes Fenster dar. Die Kellerfenster sind alle vergittert, so dass hier kein Einflug möglich ist.

Bis auf wenige Ausnahmen bestehen alle Ebenen aus glatt verputzten oder mit Holz vertäfelten Wänden und konnten vollständig eingesehen werden. Auch alle Räume des Kellers sowie der separat liegende Kohle- und Heizkeller sind glatt verputzt und strukturarm. Ein Quartierpotenzial für Fledermäuse ist in diesen Bereichen nicht vorhanden. Die einzige potenziell für Fledermäuse geeignete Struktur außerhalb des Spitzbodens befindet sich im Dachgeschoss (Südseite); dort ist die Holzvertäfelung an einer Stelle mitsamt Dämmmaterial herausgerissen und ein Einflug prinzipiell bis zur Dachlattung möglich. Soweit einsehbar konnten dort jedoch keine Tiere vorgefunden werden. Insgesamt gab es in den genannten Stockwerken außer einigen toten Stadttauben sowie Taubenkot- und -federn keine Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse oder andere Gebäudebrüter.

Der Spitzboden war aufgrund der durchhängenden Decke und nachgebenden Bohlen auf der Südseite des Gebäudes nur teilweise und auf der Nordseite überhaupt nicht begehbar. Eine Begutachtung war hier nur eingeschränkt möglich. Wegen der Bauweise mit offen liegender Dacheindeckung und dem Gebälk mit einigen Spalten und Nischen im Dachstuhl ist im Spitzboden jedoch Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden. Auch Einflugmöglichkeiten gibt es vereinzelt an wenigen Stellen durch teilweise fehlende Dachziegel. Soweit begehbar konnten an keiner Stelle Nachweise von oder Hinweise (Kot, Tiere im Quartier) auf Fledermäuse gefunden werden, jedoch ist aufgrund der vielen nicht begutachteten Bereiche ein Vorkommen von Fledermäusen im Spitzboden nicht gänzlich auszuschließen. Hier muss daher im Sinne eines worst-case-Ansatzes von einem potenziellen Sommer – oder Zwischenquartier von Fledermäusen ausgegangen werden.

Hinweise auf ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten fanden sich vor allem in Form von Taubenkot, -federn und toten Stadttauben sowie einem verlassen, ehemaligen Brutplatz des Hausrotschwanzes (siehe Fotodokumentation).

Gebäude 302 besitzt den gleichen Aufbau wie Gebäude 301, jedoch ohne erkennbare Einflugmöglichkeiten in den unteren Stockwerken. In den unteren Stockwerken (Keller bis 2. OG) konnten keine Nachweise oder Hinweise auf Fledermäuse oder Gebäudebrüter gefunden werden.

Der Spitzboden ist aufgrund der durchhängenden Decke ebenfalls nur teilweise begehbar. Zudem sind Bereiche des Spitzbodens in beide Richtungen durch ein Mauerwerk abgetrennt und auch ungeachtet der Statik dadurch nicht erreichbar. Durch ein Loch in der Mauer ist jedoch zu erkennen, dass dahinter ein weiteres Abteil angrenzt.

Es konnten an keiner Stelle Nachweise von oder Hinweise (Kot, Tiere im Quartier) auf Fledermäuse gefunden werden, jedoch ist auch hier - u.a. durch Lücken bzw. Einschluflmöglichkeiten unter Dachziegeln - ein Vorkommen von Fledermäusen im Spitzboden nicht gänzlich auszuschließen. Auch konnte an der Dachschräge ein verlassener Brutplatz des Haussperlings (Nistmaterial, altes Ei) nachgewiesen werden.

Die Untersuchung der Gebäudeaußenseite beider Gebäude ergab bis auf etliche Nachweise von Spechtaktivität (Löcher in den Hauswänden) keine Hinweise auf ein Brutgeschehen von gebäudebrütenden Vogelarten.

Entlang der Außenseite der Gebäude konnten keine Kotnachweise von Fledermäusen erbracht werden. Eine aktuelle Quartiernutzung wird daher u.a. zwischen der jeweiligen Regenrinne und Hauswand ausgeschlossen. Die genannten Spechtlöcher an den Außenfassaden eignen sich jedoch als potenzielles Quartier von Fledermäusen und müssen im Rahmen des Gebäudeabrisses berücksichtigt werden.

3 Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen sollten durchgeführt werden, um eine Gefährdung von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten nach VRL zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Fledermäusen:

- Dachabdeckung der beiden Gebäude im Winterhalbjahr **zwischen 1. November und 28. Februar**. In diesem Zeitraum kann eine Quartiernutzung durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden, siehe Tabelle 1.
- Sollten wider Erwarten Fledermäuse bei der Dachabdeckung festgestellt werden, so dürfen im betroffenen Bereich vorerst keine Baumaßnahmen stattfinden, bis unter Einbezug einer sachverständigen Person und der unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen worden sind.
- Die mit den Bauarbeiten beauftragten Arbeiter sind darüber zu informieren, wo Fledermäuse aufgefunden werden können und dass beim Auffinden von Tieren folgende Maßnahmen erforderlich sind:
 - Einstellen der Arbeiten im betroffenen Bereich,
 - Dokumentation der Auffindsituation (z.B. durch ein Handyfoto),
 - ggf. Sicherung der Tiere durch Umsetzen in eine vorbereitete Schachtel (dabei Handschuhe tragen!),
 - Sofortige Benachrichtigung eines Fledermaus-Sachverständigen über die untere Naturschutzbehörde, den Gutachtersteller, die Fledermaus-Koordinationsstelle Nordbayern in Erlangen oder die Fledermausgruppe Würzburg.

Tabelle 1: Übersicht der zeitlichen Abfolge von Eingriffs- und Bauzeitenbeschränkungen für Fledermäuse. Grün: Baumaßnahmen möglich, gelb: Baumaßnahmen in bestimmten Fällen möglich, rot: keine Baumaßnahme möglich
(Quelle:https://www.artenschutz-am-haus.de/media/download/broschuere_artenschutz_am_haus.pdf).

Quartiertyp	Monat												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Sommerquartier													
Winterquartier													

- Die Schadstellen (Spechtlöcher) an den Außenfassaden sind rechtzeitig vor Abriss unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) mithilfe eines Hubsteigers oder Gerüsts auf einen aktuellen Besatz zu überprüfen.

- Sollte eine aktuelle Belegung zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, so sind die Löcher unmittelbar danach z.B. mit Bauschaum, bis zum Abriss der Gebäude zu verschließen, damit in der Zwischenzeit kein Besatz durch Fledermäuse erfolgt.
- Falls ein Besatz durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Löcher während der Aktivitätszeit der Fledermäuse nach dem Reusenprinzip zu verschließen, so dass Tiere noch aus- aber nicht mehr einfliegen können.
- Sollte ein Besatz während des Winterhalbjahres (Zeitraum Oktober bis April) festgestellt werden, darf das Quartier nicht vor Beendigung des Winterschlafs von Fledermäusen verschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Gebäudebrütern:

- Dachabdeckung der beiden Gebäude außerhalb der Brutzeit von Vögeln (und außerhalb einer potenziellen Quartiernutzung durch Fledermäuse) im Zeitraum zwischen **1. November und 28. Februar**, siehe Tabelle 2.
- Erneute Kontrolle der Außenfassaden auf ein potenzielles Brutgeschehen von gebäudebrütenden Vogelarten im Zuge der Zauneidechsen-Erfassungen.

Tabelle 2: Übersicht der zeitlichen Abfolge von Eingriffs- und Bauzeitenbeschränkungen für gebäudebrütende Vogelarten.
(Quelle: https://www.artenschutz-am-haus.de/media/broschuere_artenschutz_am_haus.pdf).

Art	Monat											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bachstelze	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Dohle	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Grauschnäpper	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hausrotschwanz	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Haussperling	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Mauersegler	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Mehlschwalbe	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Rauchschwalbe	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Schleiereule	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Turmfalke	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ Abwesenheit der Tiere, Baumaßnahmen möglich

■ Kritische Übergangsphase, Baumaßnahmen in bestimmten Fällen möglich

■ Anwesenheit geschützter Arten am Gebäude, keine Baumaßnahme möglich

Kompensation des Verlustes eines Nistplatzes des Haussperlings:

- Als Ausgleich für den verloren gehenden Haussperlings-Nistplatz sind mindestens **zwei für die Art geeignete Nistkästen** dauerhaft an einer geeigneten Stelle unter dem Dachfirst des Neubaus anbringen.

Kompensation des Verlusts von (potenziellen) Fledermaus-Quartieren an Außenfassade und Dachraum:

- Als Ausgleich für die verloren gehenden, potenziellen Fledermausquartiere sind sechs Fledermaus-Flachkästen dauerhaft an einer geeigneten Stelle des Neubaus anbringen.

Beim Aufhängen der Kästen ist zu beachten:

- Freier Anflug muss gewährleistet sein und ist dauerhaft sicherzustellen

- Anbringung in mindestens 3-5m Höhe und geeigneter Exposition
- Einhaltung einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, z.B. keine direkte Beleuchtung der Kästen durch Licht von Verkehrswegen (Beleuchtung, Fahrzeuge, etc.).
- Die Wahl der Standorte erfolgt durch eine fachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

Empfehlungen für Maßnahmen beim Neubau:

- Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen an den geplanten Gebäuden, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien (z.B. Verwendung von reflexionsarmem Glas, Vermeidung von Durchsichten, Verzicht auf ausgedehnte Glasfassaden. Siehe SCHMID et al. 2012, www.vogelglas.info).
- Keine Errichtung von Lichtenanlagen im Außenbereich, die nach oben abstrahlen.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von gehölzbrütenden Vogelarten

- Fällung der Bäume nur soweit unbedingt erforderlich und ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln in der Zeit von **01. Oktober bis 28. Februar**.
- Ist die Rodung nicht innerhalb des o.g. Zeitraumes möglich, muss nach Absprache mit der zuständigen UNB unmittelbar vor Fällung eine Kontrolle der Bäume auf ein Vorkommen von brütenden Vögeln durchgeführt werden.

4 Fazit

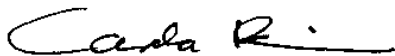
Bei keinem der von Fällung betroffenen Bäume wurden für Fledermäuse oder Höhlenbrüter geeignete Strukturen vorgefunden werden. Eine Betroffenheit von baumbewohnenden Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden.

In den beiden begutachteten Gebäuden sowie an den Gebäudeaußenseiten konnten keine Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermausarten gefunden werden. Potenzielle Quartierstrukturen sind bis auf die kontrollierten und zum Zeitpunkt der Kontrolle unbesetzten Öffnungen in der Holzverschalung des Dachbodens sowie in den Spechtlöchern der Außenfassade (nicht einsehbar) lediglich in den jeweiligen Spitzböden vorhanden. Ein Einflug bzw. Einschluß ist dort durch Lücken zwischen den Dachziegeln potenziell gegeben. Aufgrund der schlechten Begehbarkeit der Spitzböden sowie der vorgefundenen Strukturen kann ein Vorkommen bzw. eine Sommer-/ Zwischenquartiersnutzung durch Fledermäuse dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sowohl in den unteren Stockwerken als auch im Spitzboden deuten Spuren von Vogelkot, Federn und toten Tieren auf eine Nutzung der Gebäude durch Stadtauben hin. Zudem konnten ein ehemaliger Brutplatz eines Hausrotschwanzes sowie eines Haussperlings nachgewiesen werden. Durch die Dachabdeckung außerhalb der Brutzeit wird sichergestellt, dass sich keine gebäudebrütenden Vogelarten vor dem Abbruch der Gebäude einquartieren.

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen stehen einer Fällung der Bäume und einem Abbruch der Wohnblöcke in Bezug auf Fledermäuse, Gebäudebrüter und gehölzbrütende Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 entgegen.

Würzburg, 05.04.2024



(Dipl.-Ing. Carola Rein, FABION GbR)

5 Gesetze / Literatur

Gesetze:

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 723) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, Abl. L. 20, vom 26.01.2010, S. 7 – 25)
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. 305).
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (Abl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) vom 26.01.2010.

Literatur:

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. - <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7), Bonn – Bad Godesberg, 778 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- GRÜNBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung vom 30.11.2016. Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52, S. 19-67
- KRAPP, F., NIETHAMMER, J. (2010) Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag.
- MEINING, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (2), Bonn – Bad Godesberg, 73 S.
- MESCHEDE A., RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P.; SUDFELDT C.
(2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In:
Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 – 112

SCHMID H., DOPPLER W., HEYNERN D., RÖSSLER M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und
Licht. – 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 60 S.,
http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf, abgerufen am 07.02.2024.

SKIBA R. (2009). Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei. Westarp Wissenschaften,
Hohenwarsleben.

SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDFELDT
C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. –Radolfzell, 792 S.

6 Fotodokumentation

Begehung am 31.01.2024 (Fotos: A. Hilbert)

6.1 Baumkontrolle



Doppelreihig auf dem Gelände stehende
Ahornbäume

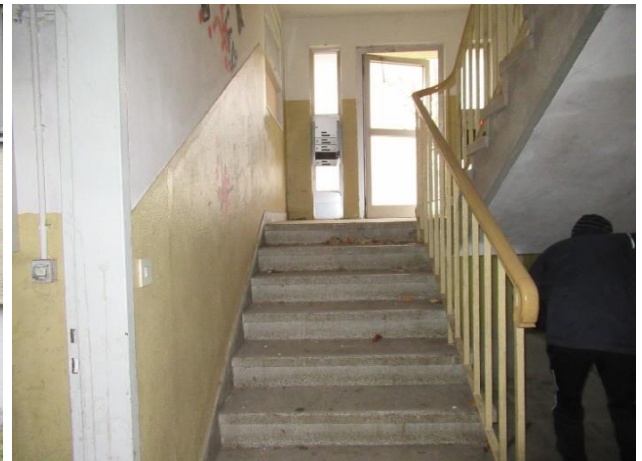


Nest einer Ringeltaube auf Seitenast

6.2 Gebäude 301



Eingeschlagene Türe im Erdgeschoss mit
potenzieller Einflugmöglichkeit für Tiere



Treppenauf- bzw. abgang



Keller mit glatt verputzten Wänden und ohne Quartierpotenzial



Vergittertes Kellerfenster



Tote Taube im Keller



Erdgeschoss mit glatt verputzten Wänden und ohne Quartierpotenzial



Dachgeschoss mit Holzverkleidung (Südseite)



Einflugmöglichkeit in Form von offenem Fenster sowie fehlendes Stück in Holzverkleidung



Dachgeschoss mit glatt verputzten Wänden und ohne Quartierpotenzial



Dachgeschoss (Nordseite) mit durchhängender Decke



Spitzboden Südseite



Quartierpotenzial für Fledermäuse in Gebälk



Potenzielle Einflugmöglichkeit für Fledermäuse und Gebäudebrüter



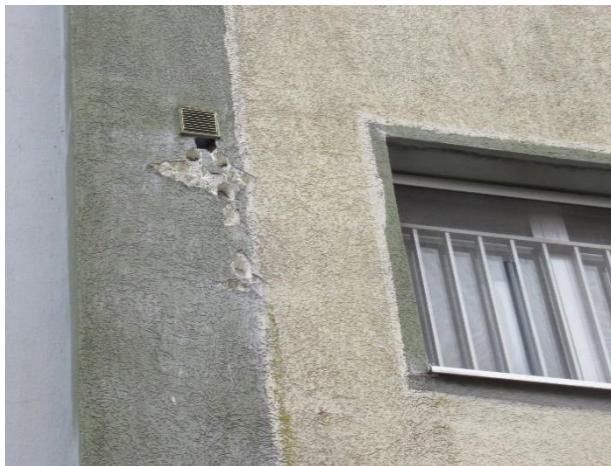
Verlassener Brutplatz des Hausrotschwanzes im Spitzboden (Südseite)



Kohlekeller mit glatt verputzten Wänden und ohne Quartierpotenzial



Heizkeller mit glatt verputzten Wänden und ohne Quartierpotenzial



Außenfassade mit Spechtlöchern



Außenfassade mit Spechtlöchern

6.3 Gebäude 302



Obergeschoss mit glatt verputzten Wänden und ohne Quartierpotenzial



Obergeschoss mit glatt verputzten Wänden und ohne Quartierpotenzial



Dachgeschoss mit Holzverkleidung (Südseite)



fehlendes Stück in Holzverkleidung



Durchhängende Decke im Dachboden



Teil des Spitzbodens durch Mauerwerk abgetrennt



Einschlupfmöglichkeit unter Dachziegel in Spitzboden



Altes Hausperlingsei in Spitzboden



Verlassener Brutplatz des Haussperlings am Dach



Detailaufnahme: Nistmaterial des Haussperlings